



An den Grossen Rat

13.5474.02

BVD/P135474

Basel, 26. März 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2014

### **Motion André Auderset und Konsorten betreffend einfachere Verfahren für temporäre Bauten**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 die nachstehende Motion André Auderset und Konsorten betreffend einfachere Verfahren für temporäre Bauten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Für temporäre Bauten auf privatem Grund wie Festzelte, Bühnen etc. genügt beim ersten Mal das sogenannte Meldeverfahren. Wird dieselbe Installation am selben Ort ein Jahr später wieder gewünscht, ist dagegen ein Baubewilligungsverfahren unter Beizug eines Fachmannes und mit den üblichen Einsprachemöglichkeiten zu durchlaufen.

Es erscheint widersinnig, etwas, was in einem Jahr problemlos möglich ist, im Folgejahr einem sehr komplizierten Prozedere zu unterziehen. Weiter ist eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu gleichen Installationen auf Allmend festzustellen, da diese wesentlich unkomplizierter bewilligt werden können.

Die Verwaltung begründet ihre Praxis mit rechtlichen Zwängen. Nachforschungen ergaben, dass die entsprechenden Bestimmungen nicht in einem Gesetz zu finden sind, sondern lediglich in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV), nämlich in den § 12 Abs. 1 (vereinfachtes Bewilligungsverfahren nur für Vorhaben ohne wesentliche Aussenwirkungen) und § 13, Abs 1 lit. g (Meldeverfahren für einmalige Errichtung von Provisorien von weniger als 6 Monaten Dauer) in Verbindung mit § 6 (Arten der Bewilligungsverfahren).

Die Verwaltung beruft sich also auf Zwänge, die nicht durch ein vom Grossen Rat beschlossenes Gesetz gegeben sind, sondern die sie sich selbst auferlegt hat. Die Ausführungsbestimmungen erscheinen hier auch nicht konsistent, da einerseits "wesentliche Aussenwirkungen" so stark gewichtet werden, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht möglich sein soll, dieses Kriterium aber im ersten Jahr so unerheblich ist, dass sogar das Meldeverfahren angewendet werden kann. Da die zuständigen kantonalen Stellen keine Bereitschaft zu einer bürgerfreundlicheren Formulierung der Ausführungsbestimmungen erkennen lassen, muss mit dem Instrument der Motion nun halt eine Gesetzesanpassung angestrebt werden.

Das diesbezügliche Vorgehen der staatlichen Stellen selbst bei kleineren Bauten, die lediglich für einige wenige Tage oder gar nur für Stunden installiert werden, behindert unnötig private Initiativen, die zur Belebung Basels beitragen. So musste kürzlich sogar für ein Konzert von Guggenmusikern in der "Stücki" ein aufwendiges Bewilligungsverfahren mit Einsprache bedingt ungewissem Ausgang durchlaufen werden. Zur Zeit werden auch Wirte, die ihre rauchenden Gästen mit einem kleinen Zelt o. ä. etwas Komfort in der kalten Jahreszeit bieten wollen, mit Aufforderungen, dafür Baugesuche einzureichen, konfrontiert.

Mit dem jüngst behandelten Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) wird zwar eine Lösung aufgezeigt: Veranstalter von Anlässen wie "Em Bebbi sy Jazz" oder das "Glaibasler Bluesfescht" könnten beantragen, Privatgrundstücke für eine temporäre Nutzung zeitweilig "unter Allmend" zu stellen. Zum einen dürfte dieses komplizierte Prozedere wohl nur für grössere Veranstaltungen Sinn machen. Zum anderen ist es nicht einzusehen, warum eine "Notlösung" in Anspruch genommen werden muss (bei der man auf den Goodwill der Verwaltung angewiesen sein wird), um eine von der Verwaltung selbst geschaffene, unnötig restriktive Vorschrift zu umgehen.

Die Unterzeichnenden fordern, dass der Regierungsrat eine Gesetzesbestimmung erarbeitet, die für temporäre Bauten, welche im ersten Jahr im Meldeverfahren erstellt werden können, auch für die Folgejahre das Meldeverfahren oder zumindest ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren erlaubt.

André Auderset, Ernst Mutschler, Elias Schäfer, Emmanuel Ullmann, Joël Thüring, Tobit Schäfer, Remo Gallacchi, Sibel Arslan, Patricia von Falkenstein, Christine Wirz-von Planta“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Gesetzesbestimmung zu erarbeiten, die für temporäre Bauten, welche im ersten Jahr im Meldeverfahren erstellt werden können, auch für die Folgejahre das Meldeverfahren oder zumindest ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren erlaubt.

Gemäss § 85 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG, SG 730.100) bestimmt der Regierungsrat, wie die Bauvorschriften zu vollziehen sind. Die mit der Motion geforderte gesetzliche Regelung bezieht sich folglich auf einen an den Regierungsrat delegierten Rechtssetzungsbereich. Dem Grossen Rat steht es natürlich zu, Kompetenzen, die er in einem Gesetz dem Regierungsrat übertragen hat, einzuschränken oder gar aufzuheben und dadurch delegierte Aufgaben wieder in seinen eigenen Zuständigkeitsbereich zurückzunehmen. Eine Änderung von § 85 BPG wird von den Motionärinnen und Motionären nicht explizit gefordert. In grosszügiger Auslegung des Motionstextes kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die geforderte Gesetzesanpassung implizit eine Änderung der oben genannten Delegationsnorm beinhaltet.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## 2. Zum Inhalt der Motion

Die Baubewilligungspflicht auch für temporäre Bauten ergibt sich aus dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz und der dazu gehörigen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Es verbleibt jedoch ein gewisser Spielraum für die Kantone. In diesem Sinne ist der Regierungsrat gewillt, das Anliegen der Motionäre umzusetzen.

### 3. Zur Umsetzung der Motion

Die Motion Auderset fordert eine liberalere Praxis bezüglich temporärer Bauten. Diese Regelung ist heute auf der Stufe der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung geregelt. Zur Erfüllung des Anliegens der Motionäre wird eine Ergänzung des Bau- und Planungsgesetzes verlangt. Da heute die Regelung bezüglich Baubewilligungspflicht auf Verordnungsstufe erlassen ist, soll die stufengerechte Umsetzung des Motionsanliegens ebenfalls auf Verordnungsstufe geschehen. Die Motion soll deshalb als Anzug überwiesen werden.

### 4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion André Auderset betreffend einfachere Verfahren für temporäre Bauten als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin